

Festlegungen zur Corona-Verordnung (SARS-CoV-2-BekämpfV)

Gültig ab dem 20.04.2020

Dem für Gesundheit zuständigen Ministerium ist es nach § 11 Absatz 1 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV) vom 18. April 2020 gestattet, eine Liste auf den Internetseiten der Landesregierung zu veröffentlichen, aus der die erlaubten Verkaufsstellen nach § 6 Absatz 1 und die erlaubten Dienstleistungs-, Behandlungs- und Handwerkstätigkeiten nach § 6 Absatz 2 festgelegt sind.

Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass Dienstleister, Handwerker und Werkstätten generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. Das gilt auch für Tätigkeiten der Gesundheits- und Heilberufe mit enger persönlicher Nähe zum Patienten, sofern sie medizinisch akut geboten sind.

In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekannt gewordene Zweifelsfälle eingegangen. Wird kein gesonderter Hinweis aufgeführt, gilt die in § 6 Absatz 1 Satz 3 genannte Beschränkung der Verkaufsfläche nicht.

Diese Geschäfte und Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben:

Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels (Logistiker, Lieferunternehmen)
Retouren- und Lieferdienste, die von nicht zulässigen Verkaufsstellen des Einzelhandels angeboten werden
Abholmöglichkeiten vorbestellter Ware an Warenabgabestellen des Einzelhandels, der die in § 6 Absatz 1 Satz 3 geregelten Vorgaben nicht einhalten kann, unter Einhaltung der in § 6 Absatz 1b) geregelten Vorgaben
Apotheken
Augenoptiker
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten ¹
Bei Autobahnraststätten und Autohöfen ist ein Außerhausverkauf unter Einhaltung der Abstandsregeln und mit Verweis auf die Hygienestandards zulässig.
Autohandel sowie Ausstellungsräume von Fahrzeugen, unabhängig von der Ausstellungsfläche
Autowaschstraßen o.ä., die nicht unmittelbar mit Tankstellen verbunden sind
Autovermietung, Car-Sharing
Bäckereien
Banken und Sparkassen

¹ Das Virus wird über Tröpfcheninfektionen verbreitet. Ziel der Maßnahmen ist es, die Verbreitung des Virus so weit wie möglich zu unterbinden. Eine wirksame Vorkehrung ist an dieser Stelle, bestimmte Bereiche zu schließen, um so zum einen die Verweildauer zu senken zum anderen einen engen Kontakt mit anderen Menschen auszuschließen. Im Bereich der Gastronomie bedeutet die Regelung in der praktischen Umsetzung, dass das Essen abgeholt werden kann. In der Gastronomie sind die eigentlichen Räumlichkeiten geschlossen zu halten. Der Verkauf an der Theke ist nicht gestattet. Auch wartende Gäste in den Räumlichkeiten sind nicht erlaubt. Die Maßgabe ist, dass der Kunde gezielt zum Abholen kommt und ohne lange Wartezeiten das Essen abholt. Die Abholung erfolgt direkt an der Tür oder einer anderen Stelle, die zur unmittelbaren Übergabe geeignet ist. Vor der Tür ist sicher zu stellen, dass entsprechende Abstände eingehalten werden und sich keine Warteschlangen von Abholenden bilden. Hinweise zur Hygiene sind auszuhängen. Weitere Auflagen können vom Gesundheitsamt per Auflagenbescheid vorgegeben werden. Diese Regelung gilt auch für Döner-Läden, Imbisse aller Art und Eisdielen. Sog. „Schnellimbisse“, die über die Möglichkeit eines „Drive in“ verfügen, dürfen nur ausschließlich über diesen Schalter die Speisen und Getränke abgeben. Gastronomische Angebote, die dies nicht erfüllen können, sind geschlossen zu halten.

Baumärkte
Baustoffhandel
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, sofern sie nicht für touristische Zwecke genutzt werden.
Bestatter
Brennstoffhandel
Buchhandel
Einzelhandel, stationäre Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels mit einer Verkaufsfläche bis zu 800 Quadratmetern im Fall des § 6 Absatz 1 Satz 3 und den damit verbundenen Auflagen
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
Drogerien
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- bzw. Fahrradteile und Zubehörverkauf
Fahrradhandel
Fahrradwerkstätten
Fahrradverleih
Floristik
Freie Berufe
Gärtnereien
Gartenbaubedarf
Getränkemärkte
Goldankauf
Großhandel
Hofläden
Hörakustiker
Hundefrisöre, wenn sichergestellt ist, dass die Tierbesitzer sich nicht in den Räumlichkeiten aufhalten
Kfz-Werkstätten
Kioske
Krematorien
Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.
Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile
Lebensmitteleinzelhandel ²
Metzgereien
Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen
Orthopädienschuhmacher

² Das gilt auch für nicht ortsgebundene und temporäre Verkaufsstellen für Lebensmittel im Sinne des § 6 Abs. 1 der Verordnung, wie z.B. für „Erdbeer- und Spargelstände“, die sowohl auf Wochenmärkten, aber auch außerhalb von Wochenmärkten zulässig sind.

Orthopädietechniker
Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung
Pfandleiher
Poststellen, Postagenturen und Paketstationen
Raiffeisenmärkte
Recyclinghöfe, Annahmestellen der Kreislaufwirtschaft
Reisebüros, wenn kein direkter Kundenkontakt besteht
Sanitätshäuser
Schädlingsbekämpfer
Schornsteinfegerbetriebe
Schuh- und Schlüsselreparatur
Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Spezialisierte Lebensmitteleinzelhandel (z.B. Süßwaren, Tee, Kaffee, Wein, Spirituosen)
Stördienste aller Art, insbesondere Schlüsseldienste
Tankstellen
Textilreinigung
Tierbedarf
Tierpark, Wildpark, Zoo mit den § 6 Absatz 4 verbundenen Auflagen
Verkauf von Jägereibedarf
Verkehrsdienstleistungen aller Art einschließlich Taxi
Warenlieferung und Montage
Waschsalons
Wochenmärkte
Zahntechniker
Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf

Ein Gesundheitshandwerk nach § 4 Absatz 2 der Verordnung üben aus:

Augenoptiker
Hörakustiker
Orthopädienschuhmacher
Orthopädietechniker
Zahntechniker

Einen Gesundheits- bzw. Heilberuf nach § 4 Absatz 2 der Verordnung üben aus:

Alle Berufe nach dem Heilberufekammergesetz
Altenpflegerin / Altenpfleger
Anästhesietechnische Assistentin / Anästhesietechnischer Assistent
Diätassistentin / Diätassistent
Ergotherapeutin / Ergotherapeut
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger,
Hebamme / Entbindungspfleger
Heilpraktikerin / Heilpraktiker (allgemein und sektoral)
Logopädin / Logopäde
Masseurin und medizinische Bademeisterin / Masseur und medizinischer Bademeister
Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik / Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin / Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
Medizinisch-technische Radiologieassistentin / Medizinisch-technischer Radiologieassistent,
Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter (früher: Rettungsassistentin / Rettungsassistent)
Operationstechnische Assistentin / Operationstechnischer Assistent
Orthoptistin / Orthoptist
Pharmazeutisch-technische Assistentin / Pharmazeutisch-technischer Assistent
Physician Assistant
Physiotherapeutin / Physiotherapeut
Podologin / Podologe
Tiermedizinische Assistentin / Tiermedizinischer Assistent